

Betriebs- und Reitordnung

Des Reit- und Fahrvereins Altenpleen e. V. Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 2016

I. Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume am Reitplatz Altenpleen, die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Hindernispark sowie alle Nebenflächen einschließlich Abstellflächen.
2. Unbefugten ist das Betreten
 - Der Ställe
 - Der Sattelkammer- und Futterkammer
 - Der Futter- und aller sonstigen NebenräumeNicht bzw. nur in Begleitung eines Vereinsmitglieds gestattet.
3. Das Geschäftszimmer des Vereins befindet sich in Altenpleen, Reitplatz. Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an den Vorstand- nicht an das Stallpersonal- zu richten.
4. Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen ist verboten.
5. Die am „schwarzen“ Brett angegebenen Stallruhezeiten sind einzuhalten.
6. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt.
7. Die Vorsitzende des Vereins bzw. ein von ihr beauftragtes und befähigtes Mitglied leitet den Reitbetrieb, teilt das Arbeiten mit Vereins- und (wenn Auftrag dazu) Privatpferden ein und ist für alle Fachfragen des Reitbetriebes zuständig. Die Erteilung von Reitunterricht durch fremde Reitlehrer, auch Privatpersonen, im Reitbetrieb bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
8. Eingeteiltes Stallpersonal darf nur im Rahmen der Ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besonders Wünsche sind an den Vorstand und nicht an das eingeteilte Stallpersonal zu richten (z. B. Pferdetransport, Betreuung auf Turnieren).
9. Alle nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferde können nur mit Genehmigung des Vorstandes gearbeitet werden. Hierfür wird je Pferd eine monatliche Gebühr – unabhängig von der Arbeitsdauer innerhalb eines Monats – erhoben (die jeweils gültigen Gebühren sind am Schwarzen Brett veröffentlicht oder sind im Geschäftszimmer einzusehen).
10. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
11. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Vereins- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden

oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

12. Das Parken bzw. Abstellen von Privatfahrzeugen ist nur auf ausgewiesenen Flächen gestattet. Vor den Stallgebäuden ist das Parken nur zum Be- und Entladen gestattet.
13. Stalldienst: An den Wochenenden und Feiertagen sind die privaten Pferdebesitzer selbst für das Ausmisten verantwortlich. Ausnahmen regelt der Vorstand und die Finanzordnung. Alle Mitglieder im Altersbereich von 14 bis 70 Jahren werden an Wochenenden und Feiertagen entweder am Vormittag oder Nachmittag/Abend zu Stalldiensten eingeteilt. Begründete Ausnahmen können durch den Vorstand genehmigt werden. Eine Freistellung ist gegen finanzielle Entschädigung lt. gültiger beschlossener Finanzordnung möglich.
14. Durch den Vorstand werden Arbeitseinsätze zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Reitanlagen und der Stallungen geplant. Alle Mitglieder des Vereins ab 15 Jahre sind zur Teilnahme verpflichtet. Ausnahmen können durch den Vorstand erteilt werden. Bei Verhinderung an den festgelegten Terminen ist nach Absprache mit dem Vorstand ein Termin als Ersatz selbstverständlich anzuzeigen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist eine in der Finanzordnung festgelegte Gebühr zu entrichten. Gleichfalls trifft dieses zu bei persönlicher Entscheidung der Nichtteilnahme.

II. Lehrpferde des Vereins

1. Die Preise für Reitstunden auf den Vereinspferden richten sich nach der Finanzordnung des Vereins. Die jeweils gültigen Gebühren sind am Schwarzen Brett veröffentlicht oder im Geschäftszimmer einzusehen.
2. Die Vereinspferde werden je nach Ausbildungsstand des Reiters durch die Vorsitzende oder Ihren genannten Vertreter zugewiesen.
3. Eine Bestellung der Pferde kann jederzeit – auch telefonisch – erfolgen. Eine Abmeldung eines bestellten Pferdes kann nur entgegengenommen werden, wenn die Abbestellung mind. 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgt; andernfalls muss die Stunde berechnet werden. Ein Anspruch auf volle Ausnutzung einer Stunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.
4. Zu einer Springstunde gehören das Vorbereiten des Pferdes, einzelne Probesprünge und das Springen eines Parcours von höchstens 12 Hindernissen. Das Springen einzelner kleiner Hindernisse während einer Reitstunde gilt nicht als Springstunde. Das Springen auf Vereinspferden ohne Aufsicht eines Übungsleiters bzw. Reitlehrers ist verboten.
5. Für Ritte außerhalb der Anlage werden Vereinspferde grundsätzlich nur für mind. 2 Stunden zur Verfügung gestellt. Ausritte mit Vereinspferde sind grundsätzlich nur in Begleitung eines Reitlehrers/Übungsleiters oder eines erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Wird ein Reitlehrer benötigt, so ist er zu bezahlen. Angefangene halbe Stunden müssen voll bezahlt werden. Sind längere Ausritte – ganztägig oder mehrtägig – geplant, so sind mit dem Vorstand hierüber Sonderabmachungen zu treffen. Für Vereinspferde, die bei Ausritten offensichtlich abgejagt oder unreiterlich behandelt wurden, ist die doppelte Gebühr zu zahlen. Der Vorstand behält sich das

Recht vor, den hierfür verantwortlichen Reiter für die Zukunft von Ausritten auf Vereinspferden auszuschließen.

6. Werden Vereinspferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Vorstand Sonderabmachungen zu treffen. Gewonnene Geldpreise fallen an den Turnierreiter. Ausnahmen bestimmt der Vorstand.

III. Pensionspferde

1. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden einschließlich ihrer eventuellen Staffeln bzw. vereinbarten Eigenleistungen der Einsteller ergeben sich aus der Finanzordnung (am Schwarzen Brett veröffentlicht bzw. im Geschäftszimmer einzusehen).
3. Die Preise für den Reitunterricht und für das Arbeiten von Pensionspferden sind mit dem Vorstand zu vereinbaren und an diesen zu entrichten.
4. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhören von mindestens 2 Tierärzten alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Verein die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
5. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen.

IV. Reitordnung

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gemäß Zeitplanung (Schwarzes Brett) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag bekannt gegeben. Zu folgenden Zeiten ist im Interesse von Personal und Pferden das Betreten der Stallungen untersagt:

2. Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind. Während der für Abteilungsreiter festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers/Übungsleiters Folge zu leisten. Während des Reitens von Quadrillen ist das Reiten nicht an der Quadrille beteiligter untersagt.
3. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als 3 erfahrene Reiter auf älteren Pferden in der Bahn befinden und diese sämtlich dem Longieren zustimmen. Zur Zeit eines Voltigierunterrichtes dürfen keine Pferde in der Bahn gearbeitet werden.

4. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei?“ – „Ist frei?“). Das Aufsitzen erfolgt nicht in der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie.
5. Während des Abteilungsreitens ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
6. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten frei zu machen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 m (3 Schritte) einzuhalten. Ausnahmen kann der Reitlehrer festlegen.
7. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens 1 Pferdelängen erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Nach Ermäßen ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Diese Anordnung ist sofort Folge zu leisten.
8. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als 4 Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren Reiter zulässig.
9. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung in die ursprüngliche Aufstellung zu bringen bzw. an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort zu melden.
10. In den Springstunden ist das Tragen einer splittersicheren Sturzkappe Pflicht.
11. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen.

V. Reiten im Gelände

1. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter (z. B. Berittführer) für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
2. Ausritte ohne Aufsicht des Reitlehrers auf Vereinspferden sind nur erlaubt, wenn die Vorsitzende oder einer ihrer Stellvertreter die Zustimmung gegeben hat.
3. Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.
4. Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fußgängern nur Schritt.
5. Zum Ausschlagen neigenden Pferde sind zu kennzeichnen (Rote Schleife im Schweif) und am Schluss der Gruppe zu reiten.
6. Im Übrigen gelten für den fairen Reiter im Gelände folgende Gebote:
 - Verschaffe dem Pferd täglich hinreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr. Verzichte nicht auf die Sturzkappe
 - Kontrolliere den Verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug
 - Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern; in der Gruppe ist der Ausritt sicherer!
 - Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegeben Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt!

- Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufbrüche weich geworden sind und nachhaltig Schäden entstehen können!
- Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regele entsprechenden Schadensersatz!
- Sei freundlich zu allen, die dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegner.

Der Vorstand

Altenpleen, den 20

Die mir ausgehändigte Betriebs- und Reitordnung hab ich gelesen und erkenne sie an.

Altenpleen, den 20